

## **Vermietungsreglement Kirchgemeindehaus**

04.021

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Zweck**

Der Martinshof ist ein Ort der Begegnung für jung und alt. Das Haus dient in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg. Die Räumlichkeiten können auch von anderen Institutionen, Organisationen, Gruppen und Vereinen gemietet werden. Ebenfalls können auch Privatanlässe von Mitgliedern der ref. Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg stattfinden.

#### **1.2 Aufsicht und Organisation**

Die Aufsicht über den Betrieb übt die Kirchenpflege aus.

Die Verwaltung (Sekretariat) erledigt, zusammen mit dem Sigrist und den Verantwortlichen der Kirchenpflege/Bürokommission, die administrativen Aufgaben.

### **2. Benutzungsgesuch und Bewilligung**

#### **2.1 Gesuch**

2.1.1 Wir empfehlen Ihnen, vor der Einreichung des Gesuchs mit uns Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob die Räumlichkeiten an Ihrem Wunschtermin noch frei ist. Bei dieser Gelegenheit können Sie die Räumlichkeiten bereits provisorisch reservieren.

2.1.2 Eine provisorische Reservation ist für uns noch nicht verbindlich, Sie müssen in jedem Fall ein Benutzungsgesuch mit dem offiziellen Formular einreichen. Wenn wir innert 2 Monaten nach der provisorischen Reservation kein Benutzungsgesuch erhalten, verfällt die provisorische Reservation automatisch.

2.1.3 Das Gesuch ist mittels Formular rechtzeitig im Voraus, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, bei der Verwaltung einzureichen.

2.1.4 Der Antragsteller hat zusammen mit dem Gesuch das Veranstaltungsprogramm zu unterbreiten. Nachträgliche Änderungen des Programms können zum Widerruf der Bewilligung führen.

2.1.5 Die Reservierung kann frühestens 2 Jahre vorher erfolgen, für Privatanlässe frühestens ein halbes Jahr vorher.

2.1.6 Mit dem unterschriebenen Gesuch anerkennen Sie die Mietbedingungen.

#### **2.2 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Bei Dauermieten von mehr als einem Jahr entscheidet die Kirchenpflege.

### **3. Benutzungsbedingungen**

#### **3.1 Öffnungszeiten**

3.1.1 Die Räumlichkeiten im Martinshof stehen zur Verfügung:

werktags von 08.00 bis 23.00. Die vereinbarte Mietdauer versteht sich inkl. Zeiten für Einrichten und Aufräumen.

3.1.2 An folgenden Daten werden die Räumlichkeiten nicht vermietet:

- an Sonn- und Feiertagen
  - Karfreitag bis Ostermontag
  - Auffahrtswochenende
  - Pfingstwochenende
  - 24. Dezember bis und mit 2. Januar
  - Konfirmationswochenenden
  - Während den Sportferien und in den Sommerferien
- Ausnahmen: Hochzeitapéros (wenn Hochzeit in der Kirche stattfindet)

### **3.2 Technische Einrichtungen**

Die technischen Einrichtungen wie Bühne, Belüftung, Beleuchtung usw. dürfen nur vom Sigrist oder einer von ihm bezeichneten und instruierten Person bedient werden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **3.3 Verantwortung und Haftung**

Der Veranstalter hat eine volljährige Person zu bezeichnen. Diese haftet für das Einhalten der Bedingungen und für die Folgen bei Verstössen und für Schäden, die durch die Benützung verursacht werden. Für Schäden und Verluste an Einrichtung und Mobiliar haftet der Mieter.

Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

### **3.4 Einrichtung**

Mit dem Benutzungsgesuch teilt der Mieter die gewünschte Bestuhlung mit.

Die entsprechende Vorbereitung der Räume (Aufstellen von Tischen und Stühlen) erfolgt durch den Sigrist.

Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Sigrist angebracht werden.

### **3.5 Rücksichtnahme und Sorgfaltspflicht**

3.5.1 Die Mieter sind besorgt für einen sorgfältigen Umgang mit den benutzten Räumen und Einrichtungen, mit Beleuchtungs- und Heizungsenergie.

3.5.2 Besonders nach 22.00 Uhr ist gebührend Rücksicht auf die Anwohner im Kirchhof zu nehmen.

3.5.3 Während kirchlichen Feiern dürfen in den anderen Räumen keine lauten Veranstaltungen stattfinden.

### **3.6 Benutzungsgebühren**

3.6.1 Die Benutzungsgebühren sind dem Gesuchsformular zu entnehmen.

Die Mietpreise für Saal und Foyer verstehen sich inkl. Umtriebsentschädigung für den Sigrist (Vorbereiten, Uebergabe und Abnahme der Räume).

3.6.2 Zusätzliche Arbeitszeit des Sigristen für Reinigung, Unterhalt etc. wird dem Mieter in Rechnung gestellt, Fr. 70.00 pro Stunde.

3.6.3 Bei Anlässen mit Konsumation steht gegen Gebühr die Küche mit Geschirr, Besteck und Küchenwäsche zur Verfügung. Zerbrochenes oder fehlendes Material ist dem Sigrist zu melden und wird dem Mieter berechnet.

### **3.7 Alkohol und Tabak**

3.7.1 Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln, wonach der Ausschank von Spirituosen und alkoholischen Mischgetränken an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Die Abgabe von alkoholischen Getränken jeglicher Art an Jugendliche unter 16 ist untersagt.

3.7.2 In allen Räumen des Kirchgemeindehauses besteht ein Rauchverbot.

### **3.8 Schlüsselabgabe**

Grundsätzlich werden keine Schlüssel abgegeben. Wenn dies in Ausnahmefällen notwendig sein sollte, erfolgt die Schlüsselab- und rückgabe durch den Sigrüst gegen Quittung und Depot von Fr. 200.00

### **3.9 Aufräumen und Reinigen**

Alle Räume sind wie angetreten ordentlich und besenrein, die Küche in gereinigtem Zustand, zurückzugeben.

### **3.10 Abfall**

Der Mieter ist für die Abfallentsorgung verantwortlich. Zurückgebliebener Abfall wird nach Aufwand berechnet.

### **3.11 Werbung für Anlässe**

An den offiziellen Aushangflächen im Martinshof ist Werbung möglich für

- eigene kirchliche und für kantonalkirchliche Anlässe
- Veranstaltungen, die in der Kirche und im Martinshof stattfinden

Die Werbematerialien sind uns digital als PDF zu liefern.

## **4. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 01.09.2017 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden.

Es wird den Verantwortlichen jeweils zusammen mit der schriftlichen Bewilligung abgegeben und gilt als Bestandteil jeder Bewilligung.